

Bereich 32 - Ordnung und Verkehr

Datum:
22.09.2023

Anfrage

Beschließendes Gremium:

Anfrage "Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Meisterweg" (Anfrage der CDU-Fraktion, eingegangen am 12.09.2023)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	11.10.2023	Ausschuss für Mobilität

Sachverhalt:

Siehe Anfrage der CDU-Fraktion.

Anlagen:

Anfrage der CDU-Fraktion

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Oberbürgermeisterin der Stadt Lüneburg
- Rathaus -
Am Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

Stadtratsfraktion Lüneburg

Lüneburg, den 10.11.2023

Anfrage zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Meisterweg zur Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 11.10.2023

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

im Teilstück des Meisterwegs vom Bahnübergang in der Nähe des Kloster-Lüne-Wegs in Richtung Erbstorfer Landstraße über die Gorch-Fock-Straße bis zur Kreuzung der Erbstorfer Landstraße fällt während der Berufsverkehrszeiten und während des Schulverkehrs auf, dass Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeitsbegrenzung überschreiten und ihr Fahrverhalten nicht den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

Die aktuell geltende Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h für dieses Teilstück scheint als zu hoch angesetzt. Dies führt zu einer Gefährdung von Fußgängern, Radfahrern und insbesondere Schulkindern auf dem Weg von den angrenzenden Wohngebieten zur Grundschule Lüne.

Im Auftrag der CDU-Fraktion möchte ich daher von der Verwaltung Informationen zu möglichen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung in diesem Bereich erfragen:

1. Welche rechtlichen und behördlichen Anforderungen müssen erfüllt sein, um eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für das beschriebene Straßenteilstück einzuführen, und werden diese Anforderungen erfüllt?
 - a. Falls die Einführung einer allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzung nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit, die erlaubte Geschwindigkeit während der Schulzeiten zu reduzieren?
 - b. Sollte eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht durchsetzbar sein, welche Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung, insbesondere während der Schulzeiten, sind möglich oder notwendig?
 - c. Welche weiteren Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung bestehen an diesem Straßenteilstück?
 - d. Besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines Fußgängerüberweges direkt vor den Bushaltestellen (Meisterweg, gegenüber des Kleingartenverein Teichkoppel), um die Gefährdung von Fußgängern, insbesondere Schulkindern, zu reduzieren und eine Querung zu erleichtern?
2. Gibt es auf diesem Teilstück einen Unfallschwerpunkt?

- a. Wie viele Verkehrsunfälle wurden in den letzten 20 Jahren auf diesem Teilstück verzeichnet?
 - b. Falls es Unfälle gab, wie viele dieser Unfälle involvierten Kinder?
3. Wurden bereits Geschwindigkeitsmessungen oder -studien durchgeführt, um den Bedarf an einer Geschwindigkeitsbegrenzung zu evaluieren?
4. Handelt es sich bei dem beschriebenen Teilstück um eine Verbindungs- oder Sammelstraße?
 - a. Falls nicht, um welche Art von Straße handelt es sich genau?

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung und Ihre Bemühungen, die Verkehrssicherheit in diesem Bereich zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Burghard Heerbeck

Folgende Anfrage wurde eingereicht:

*Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.09.2023, eingegangen am 12.09.23
zur Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 11.10.2023
„Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Meisterweg“ (VO/10894/23)*

Antwort der Verwaltung zu obiger Anfrage:

1. Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (VO/09919/22) wurde im Ausschuss für Mobilität am 31.03.22 ausführlich die Voraussetzungen zur Geschwindigkeitsreduzierung dargelegt.
 - a) Der Meisterweg ist als Hauptsammelstraße klassifiziert, die Einrichtung einer Tempo 30 km/h-Zone scheidet derzeit daher aus.
Sensible Einrichtungen sind in dem Bereich des Meisterwegs nicht vorhanden, so dass auf dieser Grundlage (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO) eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung ausscheidet.
In den letzten 3 Jahren (01.07.2020 bis 30.06.2023) gab es 13 Unfälle davon 7 mit Personenschaden in dem Bereich des Meisterwegs. Von den 13 Unfällen ereigneten sich 7 im Bereich der Kreuzung Erbstorfer Landstraße. Nur ein Unfall von den 13 ist auf nichtangepasste Geschwindigkeit zurückzuführen. Die anderen Unfälle sind Auffahrunfälle aufgrund von Unachtsamkeit, Nichteinhaltung von Sicherheitsabständen sowie Alleinunfälle und fanden teilweise unter Einfluss von Alkohol und Drogen statt. Eine aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse bestehende Gefahrenlage im Sinne des § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO ist damit nicht festzustellen, die Voraussetzungen für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs wäre.
 - b) Sanktionierende Geschwindigkeitsmessungen dürfen nur der Landkreis und die Polizei durchführen. Die Polizei wird im Regelfall nur bei Unfallhäufungsstellen tätig. Durch den Landkreis wurde eine Messung am 26.01.23 durchgeführt und ergab in 3 Stunden keine Überschreitung. Die Messung erfolgte recht verdeckt und nicht sofort einsehbar.
Städtischerseits käme ein dauerhaftes kontrollierendes Geschwindigkeitsmessgerät (sog. Smiley-Gerät) in Betracht. Dafür müsste ein geeigneter Aufstellort sowie eine Anschlussmöglichkeit an einer Straßenbeleuchtung gegeben sein. Die Kosten dafür betragen zwischen 1.600 € und 8.000 €, wobei bei den kostengünstigeren Geräten ein erhöhter Personaleinsatz durch Akkuwechsel notwendig ist.
 - c) Andere Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung sind aus verkehrsrechtlicher Sicht aufgrund der bereits angeführten Gründe nicht gegeben.
Bauliche Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung können aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreiten nicht umgesetzt werden. Die breiteste Stelle dieses

Straßenabschnitts hinter dem Bahnübergang beträgt 6,50 m, sie verjüngt sich dann nach dem Kurvenbereich auf 5,90 m. Eine Querungshilfe sollte eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen. Andere bauliche Fahrbahnverengungen (z.B. zur Verringerung der Geschwindigkeit könnten zu Gefahrensituationen führen, da dieser Bereich des Meisterweges durch die Kurven schlecht einsehbar ist.

- d) Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) setzt Mindest- und Maximalverkehrszahlen in Bezug auf Kfz und Fußgänger:innen in den Spitzenstunden voraus. Die Einrichtung eines FGÜ ist ab 50 querenden Fußgänger:innen und über 200 Kfz in der Spitzenstunde möglich.
Es wird davon ausgegangen, dass diese Zahlen nicht erreicht werden.

2. Laut der Unfallkommission, deren Geschäftsführung bei der Polizei angesiedelt ist, liegt keine Unfallhäufungsstelle vor.

- a) Es liegen zurückliegende Daten bis 2007 vor. In den 16 Jahren gab es 41 Unfälle, davon 1 Schwerverletzte Person (über 24 Stunden im Krankenhaus) und 25 Leichtverletzte Personen.

b)

Auswertung der Personen

Beteiligte und Mitfahrer

Erstellungsdatum	29.09.2023
Zeitraum	
Dienststelle	PI Lüneburg/Lüchow/Uelzen
Gebiete	Räumliche Auswahl ist aktiv

Anzahl der Unfälle	41
Anzahl der Unfälle mit Personenschaden	22
Anzahl der Unfälle mit schwerem Personenschaden	1
Getötete Personen	0
Verletzte Personen	26

Alter und Folgen

Altersgruppe	Anzahl				Summe
	Getötete	Schwerverletzte	Leichtverletzte	Unverletzte	
Beteiligte - Unbekannt	0	0	0	13	13
Beteiligte ≤ 14	0	1	3	0	4
Mitfahrer ≤ 14	0	0	4	0	4
Summe ≤ 14	0	1	7	0	8
Beteiligte von 15 bis 17	0	0	2	1	3
Beteiligte von 18 bis 24	0	0	4	4	8
Mitfahrer von 18 bis 24	0	0	1	0	1
Summe von 18 bis 24	0	0	5	4	9
Beteiligte von 25 bis 64	0	0	10	31	41
Beteiligte von 65 bis 74	0	0	1	3	4
Beteiligte ≥ 75	0	0	0	1	1
Summe	0	1	25	53	79

3. Vom 07.12. bis 20.12.22 wurde für jeweils 7 Tage pro Fahrtrichtung eine kontrollierende Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. Diese ergab eine V85 (Geschwindigkeit, die von 85 % der erfassten Fahrzeuge nicht überschritten wird) von 59 km/h. Daraufhin hat der Landkreis Lüneburg die sanktionierende Geschwindigkeitsmessung durchgeführt (siehe Frage 1. b)).
4. Es handelt sich um eine Hauptsammelstraße (Zonengliederungsplan)

Kosten der Beantwortung der Anfrage: 405,00 €

Im Original gezeichnet

Kunz

01R

- a) über Herrn Stadtrat Moßmann
- b) über Frau Oberbürgermeisterin Kalisch